

## Hygienekonzept für die Schwimmhallen der Sportbäder Leipzig GmbH

Um die Schwimmhallen der Sportbäder Leipzig GmbH ab 06.09.2021 zu öffnen, ist das folgende Hygienekonzept konsequent anzuwenden.

Im Grundsatz besteht das Hygienekonzept aus einer Informationspflicht, alle Gäste auf Hygiene- und Abstandsregeln hinzuweisen. Dazu wird es umfangreiche Beschilderungen geben. Zudem wird die Eigenverantwortung aller Gäste hervorgehoben, sodass ein möglichst normaler Schwimmhallenbetrieb gewährleistet werden kann.

Ansprechpartner: Marvin Niebuhr (marvin.niebuhr@L.de)

### Allgemeine Maßnahmen:

- Die Badegäste werden durch Hinweisschilder und Aufsteller umfangreich über das Verhalten in der Schwimmhalle informiert. Es wird auf die Einhaltung der Abstandsgebote, das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes sowie die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.
- Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf das Tragen des medizinischen Mund-Nase-Schutzes zu verzichten.
- Aushänge und Hinweise auf Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen werden insbesondere am Eingang und an den Laufwegen der Gäste verteilt.
- Es stehen zusätzliche Desinfektionsmittelpender bereit.
- Die Mitarbeiter/-innen sind geschult, um Fragen der Gäste zu beantworten sowie auf das korrekte Verhalten in der Schwimmhalle hinzuweisen.
- Die turnusmäßige Reinigung und Oberflächendesinfektion der Umkleide- und Sanitärbereiche, nach den Vorgaben des derzeit gültigen Reinigungs- und Desinfektionsmittelplanes, werden in Abhängigkeit der Zahl der Badegäste jede Stunde bzw. jede halbe Stunde durchgeführt.
- Alle Nutzergruppen werden über das gültige Hygienekonzept und dessen Änderungen informiert.

### Sonderregelungen:

- Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 an fünf aufeinander folgenden Tagen, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ab dem übernächsten Tag. Es wird jedoch weiterhin dringend empfohlen.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 oder wird die sogenannte „Vorwarnstufe“ gem. §2, Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an fünf aufeinander folgenden Tagen erreicht, besteht ab dem übernächsten Tag die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

- Wird die sogenannte „Überlastungsstufe“ gem. §2 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an fünf aufeinander folgenden Tagen erreicht, besteht ab dem übernächsten Tag die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontakterfassung. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können dies durch einen Testnachweis ersetzen.

### **Konkrete Maßnahmen in den einzelnen Bereichen:**

#### **Kassen- und Eingangsbereich:**

- Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes
- Hinweise auf allgemeine Abstands- und Hygienegebote
- Es sind Abstandsmarkierungen mit einem Mindestabstand von 1,5m an den Kassen und Drehkreuzen vorhanden.
- EC-Kartenzahlung für alle Beträge möglich (Aufgabe der 10 Euro Mindestgrenze)
- Die zusätzlichen Desinfektionsmittelspender werden regelmäßig kontrolliert und befüllt.

#### **Zugänge zu den Umkleiden:**

- Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes
- Hinweise auf allgemeine Abstands- und Hygienegebote

#### **Umkleidebereiche:**

- Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes
- Hinweise auf allgemeine Abstands- und Hygienegebote

#### **Sanitärbereiche:**

- Hinweise auf allgemeine Abstands- und Hygienegebote

#### **Schwimmballenbereich:**

- Für einen besseren Überblick und um einen geordneten Verkehr auf den Bahnen zu ermöglichen, sind Schwimmleinen im Wasser (Bahnbreite 2,50m).
- Hinweise auf allgemeine Abstands- und Hygienegebote

### **Besonderheit öffentliches Baden:**

Die Charakteristik des öffentlichen Badens ist ein stetiges Kommen und Gehen. Das ist für die einzuhaltenen Abstände in den Sanitär- und Umkleidebereichen von Vorteil. Einzig zu Beginn einer jeweiligen Öffnungszeit sowie am Ende einer Öffnungszeit kommt es zur Konzentration in den Umkleidebereichen. Daher wird beim Einlass – wenn möglich – etwas eher begonnen um den Gästeverkehr in den Umkleidekabinen zu entzerren. Dies kann durch bewusstes Stoppen im Kassenbereich erfolgen.

- Die Zahl der Badegäste wird entsprechend **Anlage 2** begrenzt. Die Kontrolle erfolgt über das Kassensystem bzw. durch die Mitarbeiter/-innen.

- Bei der Frühbadestunde (i.d.R. von 7 – 8 Uhr) wird der Badebetrieb ca. 10 Minuten eher gestartet um diesen zu entzerren.

### **Besonderheit Vereinsschwimmen und Kursbetrieb:**

Die Schwimmhallen der Leipziger Sportbäder besuchen ca. 100 verschiedene Vereine und sonstige Nutzer. Durch einen getakteten (meist stündlichen) Wechsel, kommt es in den Umkleide- und Sanitärbereichen zu regelmäßigen Stoßzeiten. Hinzu kommt, dass in den Schwimmhallen teilweise verschiedene Nutzer gleichzeitig Wasserzeiten angemietet haben. Die Mietverträge sind Jahresverträge (Schuljahr). Um die Abstände wahren zu können gelten folgende Maßnahmen:

- Die zulässige Anzahl der gleichzeitig im Becken befindlichen Personen orientiert sich an den Wasserflächen der jeweiligen Becken (**Anlage 3**). Auf einer 25m-Bahn sind max. 10 Personen gleichzeitig zulässig (50m-Bahn max. 20 Personen).
- Kontakterfassung aller Teilnehmer ist, wenn durch Überschreiten eines Schwellenwertes nötig, durch den Nutzer zu gewährleisten.
- Die Anzahl der Betreuer/-innen ist abhängig von der Anzahl der Sportler/-innen. Um eine Gruppenbildung durch Trainer/-innen am Beckenrand zu vermeiden, ist das Verhältnis Betreuer/-innen zu Sportler/-innen auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Konsequenter Wechsel der Gruppen am Beckenrand
  - Wasserflächen können optimal ausgenutzt werden
  - Wahrung der nötigen Abstände beim Wechsel der Trainingsgruppen
  - Minimierung des Risikos, dass kommende und gehende Besucher sich in den Umkleidebereichen treffen
- Sensibilisierung aller Nutzer auf Eigenverantwortung sowie Hygiene- und Abstandsregeln. Es erfolgt eine Unterweisung der Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen. Die Unterweisung erfolgt durch den Nutzer und ist zu dokumentieren.
- Verantwortlich für die Umsetzung in den Bädern sind die Nutzer (Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen). Die Einhaltung des Hygienekonzeptes wird stichprobenartig durch den Betreiber kontrolliert.
- Für die Durchführung von Wettkämpfen, muss ein vom Ausrichter erstelltes Hygienekonzept vorliegen. Die Leipziger Sportbäder müssen vorab über das Konzept informiert werden.

### **Besonderheit Schulschwimmen:**

- Für das Schulschwimmen gelten in erster Linie die Vorgaben des Sächsischen Ministeriums für Kultus sowie des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Leipzig.
- Schulschwimmen findet i.d.R. im Klassenverbund statt und ist mitunter verpflichtend für alle Schüler. Innerhalb des Klassenverbundes unterliegen die Abstandsgebote gesonderten Bestimmungen.
- Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes in den Kassen- und Umkleidebereichen ist für alle, das bedeutet für Lehrer, Schüler und weitere Betreuer verpflichtend.
- Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sind die jeweiligen Lehrer verantwortlich.

### **Besonderheit Saunen:**

- Hinweise auf allgemeine Abstands- und Hygienegebote
- Die Zahl der Personen, die sich gleichzeitig im Saunabereich aufhalten, wird entsprechend **Anlage 4** begrenzt. Die Kontrolle erfolgt über das Kassensystem bzw. durch die Mitarbeiter/-innen.

#### **Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/-innen:**

- Kassenbereiche sind mit Spuckschutz ausgerüstet.
- Den Mitarbeitern/-innen werden medizinischer Mund-Nase-Schutz und Einmalhandschuhe in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Die Handschuhe sind insbesondere bei speziellen Reinigungsaufgaben, der Wasserrettung und Ersten Hilfe zu tragen.
- Die Mitarbeiter/-innen werden über das Hygienekonzept sowie die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung informiert und entsprechend geschult.
- Möglichkeiten zur Händedesinfektion werden ausreichend zur Verfügung gestellt.
- Die Hinweise der DGfDB (Pandemieplan, Version 4.0) zur Reanimation und Wasserrettung sind zu beachten.

#### **Maßnahmen Mitarbeiter/-innen:**

Die Mitarbeiter/-innen haben Vorbildfunktion für die Badegäste. Während und außerhalb des Badebetriebs gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Bei typischen Krankheitssymptomen auf SARS-CoV-2 (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörung, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten) ist unverzüglich ein Arzt zu konsultieren und der/die jeweilige Vorgesetzte zu informieren.
- Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an fünf Tagen in Folge, sind Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt ab dem übernächsten Tag verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.
- Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygienegebote, insbesondere im Umgang mit Badegästen und Mitarbeiter/-innen von Fremdfirmen.
- In Fällen, in denen kein ausreichender Abstand gewährleistet werden kann, ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Pausen sollten, soweit wie möglich, räumlich und zeitlich voneinander getrennt durchgeführt werden. Dabei ist auf ausreichende sowie regelmäßige Durchlüftung der Pausenräume zu achten. Geschirr und Besteck sind unmittelbar nach der Benutzung in die Spülmaschine einzuräumen. Die Spülmaschine ist bei mindestens 60°C zu betreiben.
- Kontaktflächen sind regelmäßig – mindestens stündlich – mit einem Schnelldesinfektionsmittel zu desinfizieren.

**Verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzeptes sind die jeweiligen Teamleiter/-innen in Abstimmung mit dem Leiter Bäderbetrieb. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind die Maßnahmen anzupassen.**

Leipzig, 31.08.2021



Martin Gräfe  
Geschäftsführer



Martin Hagedorn  
Leiter Bäderbetrieb

#### **Anlagen**

- Anlage 1 – Hinweise zum Datenschutz
- Anlage 2 – Personenanzahl öffentliches Baden
- Anlage 3 – Personenanzahl Kurs- und Vereinsbetrieb
- Anlage 4 – Personenanzahl Saunen

## **Anlage 1 – Hinweise zum Datenschutz**

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:**

Sportbäder Leipzig GmbH  
Johannisgasse 7/9  
04103 Leipzig  
E-Mail: sportbaeder@L.de

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

datenschutz.sportbaeder@L.de

Die Daten dienen der Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionswegen gemäß §6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) i. V. m. Art. 6 Abs.1 Buchstabe c DSGVO und werden ausschließlich auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Die Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht von einem Monat gelöscht bzw. vernichtet.

Sie haben nach Art. 15 bis 22 DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen unter anderem ein Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Auch ohne Ihren Antrag muss der Verantwortliche Ihre Daten nach Ablauf der oben genannten Aufbewahrungsfrist vernichten.

Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

Nach SächsCoronaSchVO sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Daten anzugeben. Geben Sie die Daten nicht an, kann Ihnen der Zutritt zur Räumlichkeit verweigert werden.

Die Pflicht zur Erhebung und Speicherung der Daten gilt solange, bis die entsprechenden Passagen der SächsCoronaSchVO außer Kraft treten.

## Anlage 2 – Personenanzahl öffentliches Baden (Stand 31.08.2021)

Die zulässige Belastung eines Beckens wird auf der Grundlage der DIN 19643-1 berechnet. Die Personenbelastung je Stunde wird dort mit 4,5m<sup>2</sup> für Schwimmer- und 2,7m<sup>2</sup> für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Für den Betrieb während einer Pandemie empfiehlt die DGfDB eine maximale Nennbelastung von 75%. Dies entspricht ca. 6m<sup>2</sup>/Person für Schwimmer- und ca. 3,6m<sup>2</sup>/Person für Nichtschwimmerbereiche.

Schwimmbhallen	Fläche	gleichzeitig im Becken	gleichzeitig pro Bahn
<b>Schwimmbhalle Mitte</b>			
25m-Becken	312,5m <sup>2</sup>	50 Personen**	<b>10 Personen**</b>
Lehrschwimmbecken	100m <sup>2</sup>	28 Personen**	<b>7 Personen**</b>
<b>Gesamt</b>		<b>78 Personen**</b>	
<b>Sportbad an der Elster</b>			
50m-Becken	1.050m <sup>2</sup>	160 Personen**	<b>20 Personen**</b>
Lehrschwimmbecken	192m <sup>2</sup>	50 Personen**	<b>10 Personen**</b>
<b>Gesamt</b>		<b>210 Personen**</b>	
<b>Grünauer Welle</b>			
25m-Becken	375m <sup>2</sup>	60 Personen**	<b>10 Personen**</b>
Freizeitbecken	262m <sup>2</sup>	73 Personen**	
Kinderbecken	31m <sup>2</sup>	8 Personen**	
<b>Gesamt</b>		<b>141 Personen**</b>	
<b>Schwimmbhallen Typ Anklam</b>			
25m-Becken	312,5m <sup>2</sup>	50 Personen**	<b>10 Personen**</b>
<b>Gesamt</b>		<b>50 Personen**</b>	

\*\*Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mitgezählt. Aufgrund der sächsischen Impfquote ist davon auszugehen, dass ca. 50 % der Personen einen vollständigen Impfschutz gem. §5 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben.

## Anlage 3 – Personenanzahl Kurs- und Vereinsbetrieb (Stand 31.08.2021)

Die zulässige Belastung eines Beckens wird auf der Grundlage der DIN 19643-1 berechnet. Die Personenbelastung je Stunde wird dort mit 4,5m<sup>2</sup> für Schwimmer- und 2,7m<sup>2</sup> für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Für den Betrieb während einer Pandemie empfiehlt die DGfDB eine maximale Nennbelastung von 75%. Dies entspricht ca. 6m<sup>2</sup>/Person für Schwimmer- und ca. 3,6m<sup>2</sup>/Person für Nichtschwimmerbereiche.

### Schwimmerbecken

Im Wasser (beim Schwimmen von Bahnen) gilt ein Mindestabstand von 1,5m. Im Schwimmerbecken sind bis zu zehn Personen (gleichzeitig) je 25m Bahn erlaubt (50m-Bahn max. 20 Personen).

### Nichtschwimmerbecken

Es wird von einer Mindestfläche von ca. 3,6m<sup>2</sup> pro Person ausgegangen. Daraus ergeben sich folgende Personenzahlen je Becken:

Schwimmhalle	Fläche	gleichzeitig im Becken*
Schwimmhalle Mitte	100m <sup>2</sup>	28 Personen**
Sportbad an der Elster	192m <sup>2</sup>	50 Personen**
Grünauer Welle	262m <sup>2</sup>	73 Personen**

\*Für den Fall, dass in den Lehrschwimmbekken der Schwimmhalle Mitte und des Sportbads an der Elster Leinen gespannt sind, ist die maximale Anzahl gleichzeitig im Becken befindlicher Personen gleichmäßig auf die jeweiligen Bahnen zu verteilen. So ist gewährleistet, dass jedem Gast die zur Einhaltung des Abstands notwendige Fläche zur Verfügung steht.

\*\*Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Aufgrund der sächsischen Impfquote ist davon auszugehen, dass ca. 50 % der Personen einen vollständigen Impfschutz gem. §5 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben.



## Anlage 4 – Personenanzahl Saunen (Stand 31.08.2021)

Es wird eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festgelegt. Sie ermöglicht die Einhaltung der allgemeinen Abstandsgebote. Es ist von einem Flächenbedarf von ca. 10m<sup>2</sup>/ Person auszugehen. Umkleide-, Tresen-, Sanitär- sowie Außenbereiche werden bei der zu Grunde liegenden Berechnung nicht berücksichtigt. Die Aufenthaltsdauer in den zuvor genannten Bereichen ist lediglich von kurzer Dauer. Diese Flächen stehen somit zusätzlich zur Verfügung. Zur Berechnung der Obergrenze wurden lediglich die Aufenthaltsbereiche mit längerer Verweildauer zugrunde gelegt. Das sind der Ruheraum, der Nassbereich und die zur Verfügung stehenden Saunen.

Sauna	Sportbad an der Elster (ca. 392 m <sup>2</sup> )	Grünauer Welle (ca. 327 m <sup>2</sup> )
	39 Personen**	33 Personen**

\*\*Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mitgezählt. Aufgrund der sächsischen Impfquote ist davon auszugehen, dass ca. 50 % der Personen einen vollständigen Impfschutz gem. §5 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben.